

## **Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill hat in der Sitzung vom 04.03.2008 gem. § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 ( BGBl. I, S.920 ), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S.2246 ) folgende Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss beschlossen:

### **§ 1**

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses werden, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, wie folgt entschädigt:

- a) für Zeitversäumnis pro Sitzung durch einen Pauschalbetrag von 13,00 EUR
- b) für Fahrtkostenersatz in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 2 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der Fassung des Kostenrechnungsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I, 718) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird.

### **§ 2**

Die Abrechnung erfolgt durch die Kammer auf Grund eines entsprechenden Antrages des Anspruchsberechtigten.

### **§ 3**

Diese Entschädigungsregelung tritt mit ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde zum 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Übergangs-Entschädigungsregelung für die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss“ der IHK Dillenburg vom 27.11.2007 und der IHK Wetzlar vom 27.11.2007 außer Kraft.

Dillenburg / Wetzlar, den 04.März 2008

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

gez. Uwe Hainbach  
Präsident

gez. Andreas Tielmann  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde  
am 18. März 2008